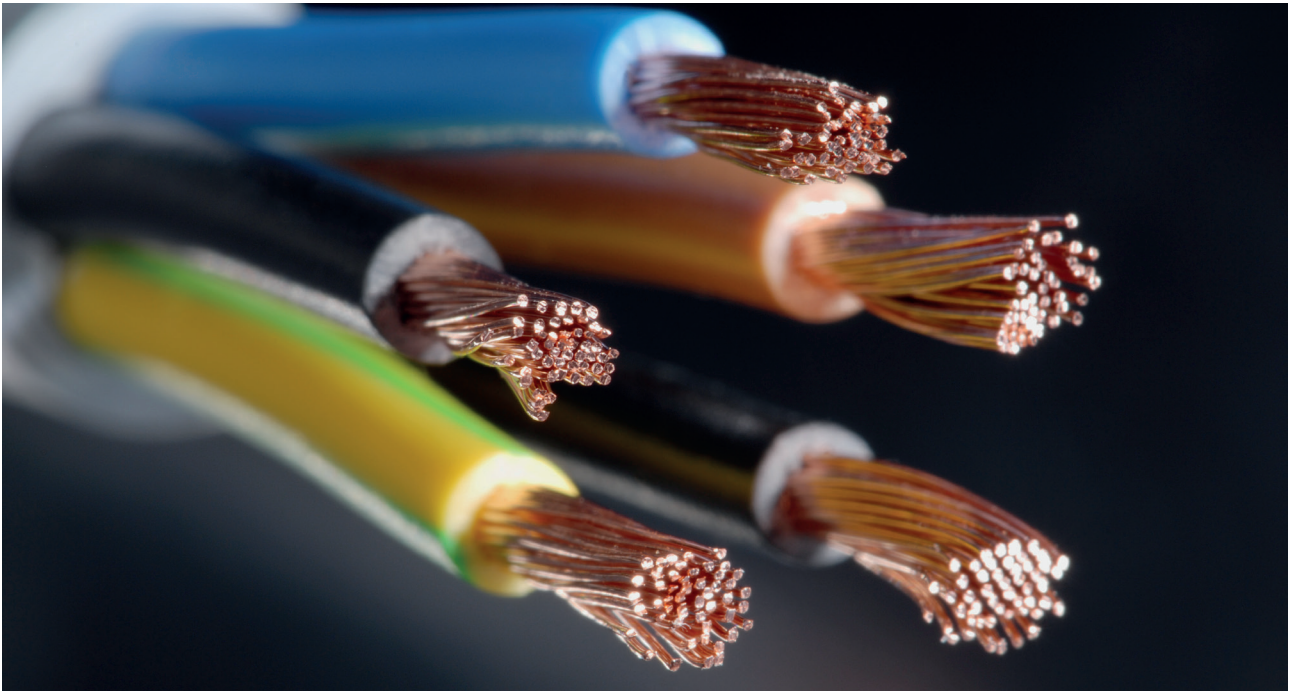


Europäische Bauproduktenverordnung (BauPVO)

Klassifizierung elektrischer Kabel und Leitungen nach Brandverhalten



1. Die EU-Bauproduktenverordnung

Die EU-BauPVO, die im Juli 2013 die bis dahin geltende Bauproduktenrichtlinie 89/106/EWG (BPR) ersetzt hat, regelt das Inverkehrbringen und den Vertrieb von Bauprodukten innerhalb der EU. Als EU-Verordnung gilt sie unmittelbar in den Mitgliedstaaten, bedarf also keiner Umsetzung in nationales Recht; eine Konkretisierung einzelner Vorschriften der Verordnung erfolgt jedoch durch das nationale Bauprodukten-Gesetz (BauPG). Primärer Zweck der EU-BauPVO ist es, eine möglichst umfassende Harmonisierung des EU-Binnenmarktes zu erreichen und damit den freien Warenverkehr innerhalb der EU sicherzustellen und zu stärken. Wesentliches Element dieser Harmonisierung des Binnenmarktes ist dabei die CE-Kennzeichnung als Ausdruck der Konformität und Marktfähigkeit des Produkts.

Kabel und Leitungen, die dauerhaft in Bauwerke oder in Teile davon eingebaut werden, sind Bauprodukte im Sinne der EU-Bauproduktenverordnung 305/2011/EU (EU-BauPVO). Die EU-BauPVO definiert den Begriff „Bauprodukt“ und damit den Geltungsbereich der Verordnung sehr weit. Alle wesentlichen Regelungen der EU-BauPVO kommen jedoch nur für solche Bauprodukte zur Anwendung, für die eine unter der EU-BauPVO harmonisierte europäische Norm (hEN) oder ein sog. Europäisches Bewertungsdokument besteht. Mit der hEN 50575:2014 (im Folgenden: EN 50575) liegt für bestimmte Kabel und Leitungen eine solche harmonisierte Norm vor. Typische Kabel und Leitungen, die unter den Anwendungsbereich der EN 50575 fallen, sind zum Beispiel Energie- oder Kommunikationskabel und -leitungen die im Bauwerk eingebaut sind – auch verputzt oder in Schächten – oder flexible

Schlauchleitungen, die zur Energieversorgung in Bauwerken einzeln oder als System dauerhaft installiert sind. Kabel und Leitungen, die durch eine Steckverbindung ein Endgerät mit dem Gebäude verbinden, z.B. Geräteanschlussleitungen, die etwa eine Leuchte oder Maschinen mit dem Stromnetz verbinden, sind wiederum ausgenommen.

Für Funktionserhaltungskabel hingegen fordert die EU-Kommission eine eigene Norm. Bis zu deren Fertigstellung bleiben die aktuell bestehenden baurechtlichen Vorschriften für die Zulassung und Verwendung von Funktionserhaltungskabeln in Kraft.

Zum 30. Juni 2017 läuft die Übergangsfrist, innerhalb der die EN 50575 noch nicht angewendet werden musste, aus. Für ab dem 01. Juli 2017 in den Verkehr gebrachte Kabel und Leitungen, die bestimmungsgemäß zum Einbau in Bauwerke vorgesehen sind, unterliegen die Wirtschaftsakteure zwingend den in der BauPVO geregelten Pflichten. Inverkehrbringen ist die erstmalige Bereitstellung auf dem Unionsmarkt, d.h. die erste Abgabe des Bauprodukts an einen EU-ansässigen Weitervertrieber oder Verwender im Rahmen einer Geschäftstätigkeit.

Bereits vor dem 01. Juli 2017 auf Grundlage der bisherigen Rechtslage rechtmäßig in Verkehr gebrachte Kabel und Leitungen dürfen weiterhin auf dem Markt bereitgestellt werden. Für Lagerware des Handels, die bereits vor dem Stichtag bezogen wurde, sind die neuen Pflichten der BauPVO daher nicht verbindlich.

2. Information

Bei einem großen Teil der Kabel- und Leitungsartikel wird sich in Bezug auf die Bauart nichts ändern. Die Produkte erhalten lediglich eine erweiterte Etikettierung und werden einer „Brandklasse“ zugeordnet. Kabel und Leitungen sind bereits vom Hersteller mit Etiketten versehen. Bei Schnittlängen werden die Kabel und Leitungen mit Etiketten durch die EGU Elektro Großhandels Union Rhein-Ruhr GmbH & Co. KG versehen.

Die wichtigsten Informationen auf dem Etikett werden sein:

- das CE-Kennzeichen
- der Hersteller (mit DoP-Referenznummer: Declaration of Performance)
- die Brandklasse

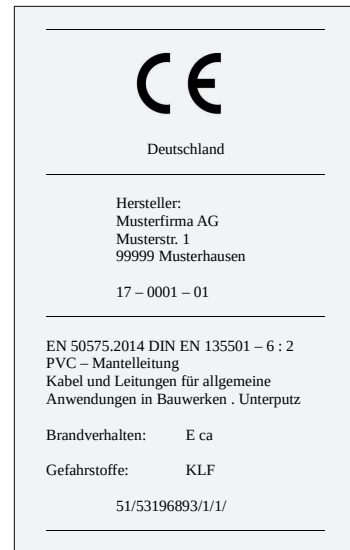
Klasse	Beschreibung
Aca	Gilt für nichtbrennbare Produkte wie Kabel und Leitungen mit keramischer Isolierung.
B1ca	Repräsentiert die höchste Klasse der brennbaren Kabel und Leitungen.
B2ca, Cca	Gelten für Kabel und Leitungen, die zur Flammenausbreitung beitragen können.
Dca	Gilt für Kabel und Leitungen mit Brandeigenschaften, die denen von Holz ähneln.
Eca	Gilt für Kabel und Leitungen, die im Fall kleiner Brände flammhemmende Eigenschaften haben, für die jedoch keine bestimmte Hitze- und Rauchentwicklungseigenschaften ermittelt wurden.
Fca	Erfüllt nicht Euroklasse E ca.

Über den Hersteller und die DoP-Nummer lässt sich im Bedarfsfall eine Leistungserklärung (Declaration of Performance), in der Regel über die Homepage des Herstellers, ermitteln.

Als Händler werden wir - unter Anwendung gebührender Sorgfalt – uns vergewissern, dass das jeweilige Bauprodukt, soweit erforderlich, mit der CE-Kennzeichnung versehen ist.

Die EGU wird für Ihre Kunden, pro relevanter Lieferposition auf allen Belegen (Lieferscheine, Rechnungen etc.), den Hersteller und die DoP-Nummer andrucken.

Beispiel-Etikett:



3. Empfehlung für Sie als Kunde

Wir empfehlen Ihnen, sich mit den baurechtlichen Regelungen auseinanderzusetzen und diese im Vorfeld mit dem Bauträger bzw. der jeweiligen Baubehörde in Bezug auf die „geforderte Brand-klasse“ abzustimmen. Ebenso sollten Sie die Lieferungen pro Baustelle selbstständig dokumentieren.

Allgemeiner Hinweis:

Diese Information wurde mit größter Sorgfalt als unverbindlicher Service für unsere Kunden erstellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Information keine individuelle anwaltliche bzw. verbindliche rechtliche Beratung ersetzen kann und soll.

Weiterführende Informationen erhalten Sie im Internet unter: www.zvei.org + www.dibt.de